

FAQ – Fragen und Antworten

zum kirchlichen Lehrplan in den Fächern Ethik, Religionen, Gemeinschaft – Kirchen (ERG-Kirchen) und Religionsunterricht (RU) an der Volksschule des Kantons St. Gallen

Ab dem Schuljahr 2017/18 wird im Kanton St. Gallen nach dem neuen Lehrplan Volksschule unterrichtet. Auf diesen Zeitpunkt setzen auch der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen und der Bischof des römisch-katholischen Bistums St. Gallen den neuen Lehrplan für ERG-Kirchen und RU in Kraft. Die nachstehenden Fragen und Antworten beziehen sich auf diesen kirchlichen Lehrplan, der im Frühjahr 2017 veröffentlicht wird.

Übersicht

- A. Lehrplan allgemein
- B. Zyklus 1: Kindergarten und Klassen 1 und 2
- C. Zyklus 2: Klassen 3 bis 6
- D. Zyklus 3: Oberstufe
- E. Wahlpflichtfach Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)
- F. Lehrpersonen für ERG-Unterricht
- G. Weiterbildung der Religionslehrpersonen für ERG
- H. Religionsunterricht (RU)
- I. Ausserschulische Angebote am Lernort Kirche
- J. Fachschaften
- K. Weitere Fragen

A. Lehrplan allgemein

1. Weshalb braucht es einen eigenen kirchlichen Lehrplan? Die Kirchen verantworten die Fächer ERG-Kirchen und RU. Im Lehrplan Volksschule sind jedoch lediglich Kompetenzen für ERG enthalten. Somit war es für die Kirchen notwendig, einen Lehrplan für RU zu erstellen. Um beide Fächer sinnvoll einander zuzuordnen und Überschneidungen zu vermeiden, wurden im gleichen Arbeitsgang die vorgegebenen ERG-Kompetenzen inhaltlich gefüllt und ein Lehrplan für RU hinzugefügt. Dies dient der Profilierung beider Fächer. Somit wird der kirchliche Beitrag zur religiösen Bildung an der Schule transparent.

2. Was hat es mit der Abkürzung «ERG» auf sich? ERG steht für „Ethik Religionen Gemeinschaft“ und ist im neuen Lehrplan ein Teilbereich des natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Fachbereichs «Natur Mensch Gesellschaft» (NMG). Im Kanton St.Gallen wird ERG ab der 3. Klasse als eigenes Fach im Stundenplan geführt, und zwar in den beiden Varianten ERG-Schule und ERG-Kirchen.

3. Wann und wo wird ökumenisch unterrichtet? ERG-Kirchen wird überall ökumenisch verantwortet und gemäss Lehrplan offen für alle Kinder gestaltet. Der Lehrplan für Religionsunterricht ist ebenfalls ökumenisch konzipiert. RU kann konfessionell oder ökumenisch erteilt werden. Die Entscheidungen werden vor Ort von den Ökumenischen Unterrichtskommissionen vorbereitet und von den zuständigen kirchlichen Behörden gefällt. Der RU-Lehrplan ist sowohl für ökumenisch als auch für konfessionell erteilten Unterricht verpflichtend. An der Kantonaltagung 2018/19 soll voraussichtlich mit dem Schwerpunkt «ökumenisch unterrichten» der ökumenische Gehalt des RU vertieft werden. Auch die Aus- und Weiterbildung für Religionslehrpersonen wird auf die ökumenischen Anforderungen hin gestaltet.

4. Wird der Lehrplan im Sommer 2017 gleichzeitig für alle Klassen eingeführt? Ja, er gilt ab dem neuen Schuljahr für alle Klassen.

5. Was bedeutet die Bezeichnung «Zyklus» im neuen Lehrplan? Mit dem Lehrplan Volksschule übernimmt auch der Kanton St. Gallen die neuen Zyklusbezeichnungen aus dem Lehrplan 21. Zugleich bleibt die bisherige Klassenzählung erhalten:

1. Zyklus	1. Kindergarten	2. Zyklus	3. Klasse	3. Zyklus	1. Oberstufe
	2. Kindergarten		4. Klasse		2. Oberstufe
	1. Klasse		5. Klasse		3. Oberstufe
	2. Klasse		6. Klasse		

6. An wen kann man sich bei Fragen wenden? Bei Fragen zum Religionsunterricht und zu ERG-Kirchen wenden Sie sich bitte an Filippo Niederer, Abteilung Religionspädagogik im Bistum (filippo.Niederer@bistum-stgallen.ch) respektive an Barbara Tischhauser (tischhauser@ref-sg.ch) oder Holger Brenneisen (brenneisen@ref-sg.ch) vom Religionspädagogischen Institut RPI-SG.

B. Zyklus 1: Kindergarten und Klassen 1 und 2

7. Was geschieht im Zyklus 1? Im Kindergarten und in der 1. und 2. Klasse (Zyklus 1) wird ERG innerhalb des Fachbereichs NMG unterrichtet, erscheint also nicht als eigenständige Lektion im Stundenplan. In der 1. und 2. Klasse besuchen reformierte und katholische Kinder zusätzlich den Religionsunterricht, und zwar in der 1. Klasse eine Lektion, in der 2. Klasse zwei Lektionen. Der Religionsunterricht wird ökumenisch oder konfessionell angeboten. Diese Religionsstunden sind Teil der Stundentafel.

8. Haben auch Kindergartenkinder in Zukunft Religionsunterricht? Nein.

C. Zyklus 2: Klassen 3 bis 6

9. Was ändert sich für die Klassen 3 bis 6? Für die 3. bis 6. Klasse gab es bisher in der Regel eine Lektion Religionsunterricht und eine Lektion interkonfessionellen Unterricht pro Woche. In Zukunft wird statt des interkonfessionellen Unterrichts das Wahlpflichtfach ERG-Kirchen angeboten. Dieses Fach ist in jedem Fall ökumenisch. Es kann von Kindern aller Religionen und Weltanschauungen besucht werden. Die Wochenlektion Religionsunterricht für die reformierten und katholischen Kinder bleibt bestehen.

10. Wer besucht was? Im Zyklus 2 besuchen in Zukunft alle Kinder in jeder Klassenstufe eine Lektion ERG (Ethik, Religion, Gemeinschaft). Sie können wählen zwischen den Wahlpflichtfächern ERG-Schule oder ERG-Kirchen. Für die reformierten und katholischen Kinder wird zusätzlich eine Lektion Religionsunterricht angeboten, wobei, wie bisher, auch andere interessierte Kinder im Religionsunterricht willkommen sind.

D. Zyklus 3: Oberstufe

11. Was ändert sich an der Oberstufe? Im Vergleich zur Primarschule wenig. Die Schülerinnen und Schüler besuchen in diesem Fachbereich wie bisher eine Lektion pro Woche, wobei in der Stundentafel an die Stelle des bisherigen Faches «Ethik und Kultur» nun das Wahlpflichtfach ERG-Schule und an die Stelle des bisherigen Faches Religion nun das Wahlpflichtfach ERG-Kirchen tritt. Wie in der Primarschule wird ERG-Kirchen ausschliesslich ökumenisch und offen für alle erteilt. Damit verschwindet an der Oberstufe der kirchliche Religionsunterricht. Es besteht die Möglichkeit, dass Kirchgemeinden in Absprache mit der Schule freiwillig einen kirchlichen Religionsunterricht anbieten. Ein solcher Religionsunterricht ist jedoch nicht Bestandteil der Stundentafel.

12. Kann der ERG-Unterricht in der 3. Oberstufe durch den Konfirmandenunterricht ersetzt werden? Dies ist nicht mehr möglich, weil das Wahlpflichtfach ERG von allen Schülerinnen und Schülern entweder als ERG-Kirchen oder als ERG-Schule besucht werden muss. In den Konfirmandenunterricht wird aufgenommen, wer vorher zwei Jahre das Fach ERG-Kirchen besucht hat.

3. Was enthält der Bereich «Gemeinschaft» (G) im 3. Zyklus? Anders als in den ersten beiden Zyklen sind im ERG-Lehrplan für den 3. Zyklus eigene Kompetenzen für den Bereich Gemeinschaft (G) formuliert. Diese zu unterrichten gehört deshalb auch zum Lehrauftrag der Lehrpersonen für ERG-Kirchen. Es ist sinnvoll, gerade in diesem Themenbereich eine Absprache und eine angemessene Kooperation mit der Klassenlehrperson zu suchen. Der Unterricht in Themenfeldern wie der Sexualpädagogik ist aus dem Verständnis des Faches heraus als offener Unterricht zu gestalten. Unterstützende Weiterbildungsangebote für kirchliche Lehrpersonen sind vorgesehen.

E. Wahlpflichtfach Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)

14. Wie unterscheiden sich eigentlich ERG-Schule und ERG-Kirchen? Beide Wahlpflichtfächer werden gemäss den Vorgaben des Lehrplans Volksschule unterrichtet. Beide sind offen für alle Kinder und werden nichtdiskriminierend und unparteilich gestaltet. Für ERG-Kirchen gibt es zusätzlich zu den im Lehrplan Volksschule vorgegebenen Kompetenzen einen detaillierten Lehrplan, der die inhaltlichen Schritte zum Aufbau der Kompetenzen transparent darstellt. Die Themen werden zusätzlich zur sachkundlichen auch aus christlicher Perspektive betrachtet. Der Unterricht wird durch kirchliche Lehrpersonen mit differenzierter Fachkompetenz im Bereich von Religion und Glauben gestaltet.

15. Wann entscheiden die Eltern, ob ihr Kind ERG-Schule oder ERG-Kirchen besucht? Sowohl das Wahlpflichtfach ERG-Schule als auch ERG-Kirchen müssen in jeder Schulgemeinde angeboten werden. Die Eltern melden ihre Kinder im Frühjahrsemester der 2. Klasse für eines der beiden Wahlpflichtfächer an. Diese Anmeldung gilt grundsätzlich für die ganze Primarschulzeit. Beim Übertritt in die Oberstufe wird die Wahl wiederholt. Über die Klasseneinteilung entscheidet der Schulträger nach Rücksprache mit den kirchlichen Behörden. Die beiden Landeskirchen gehen davon aus, dass die katholischen und reformierten Kinder ERG-Kirchen besuchen werden.

16. Warum wird im Lehrplan Volksschule des Kantons St. Gallen formuliert: «Die religiöse Erziehung bleibt den Erziehungsberechtigten und Religionsgemeinschaften überlassen»? Der Lehrplan knüpft an die Unterscheidung von Bildung als vorrangigem Auftrag der Schule und Erziehung als dem Auftrag der Eltern an. Der ERG-Unterricht ist als Teil der schulischen Bildung zu verstehen. Gleichzeitig bringt der Lehrplan zum Ausdruck, dass das, was die Schule in ethischer und religionsbezogener Bildungsarbeit leisten kann, niemals das Ganze einer religiösen Erziehung sein kann. Ergänzend zur schulischen Bildung braucht es die Lern- und Erfahrungsfelder in der Familie und in den Religionsgemeinschaften. Weil die Voraussetzungen der Kinder diesbezüglich sehr unterschiedlich sind, können einzelne Schülerinnen und Schüler sich vereinnahmt oder bedrängt fühlen, auch wenn das von der Lehrperson oder von der Unterrichtsgestaltung her gar nicht so gemeint ist.

17. Wie ist für den ERG-Unterricht der Satz zu verstehen: «Es dürfen im Unterricht keine religiösen Handlungen vollzogen werden und es darf keine religiöse Unterweisung stattfinden.»? Die Formulierungen stammen aus der Rechtspraxis des Bundesgerichtes und beziehen sich auf die Interpretation der in der Schweizer Bundesverfassung formulierten Religionsfreiheit (Art. 15, Abs. 4). Das Gericht hat damit die Abgrenzung zwischen „religiösem Unterricht“ (der Religionsgemeinschaften, freiwillig) und der religionsbezogenen Bildung (z.B. ERG, obligatorisch) umschrieben. Das heisst nicht, dass ein handlungsorientierter oder erfahrungsbezogener Unterricht in ERG ausgeschlossen wäre. Auch in ERG soll der Unterricht mit vielfältigen didaktischen Methoden gestaltet werden, genauso wie in den übrigen Fächern. Ein Gebet, ein religiöses Lied oder das Bekenntnis einer Religionsgemeinschaft können durchaus Unterrichtsgegenstand sein und sollen von den Lernenden erkundet und verstanden werden. Der Unterricht hat jedoch nicht das Ziel, die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schule zu einem gemeinsamen religiösen Bekennen oder Beten hinzuführen. Der Unterricht darf auch nicht den Charakter einer einseitigen Einführung in eine religiöse Praxis oder in eine konkrete Glaubensgemeinschaft haben (sogenannte Unterweisung). Ähnliche Einschränkungen haben die Kirchenleitungen in Deutschland auch beim konfessionellen Religionsunterricht schon vor Jahrzehnten durchgesetzt, was zur Folge hat, dass dieses Fach als Bildungsfach an der Schule deutlich besser akzeptiert wird.

18. Was bedeutet der Schutz der Religionsfreiheit für ERG-Kirchen? Auch in ERG-Kirchen werden die rechtlichen Grenzen bezüglich der Neutralität der Schule und die Religionsfreiheit respektiert. Kirchliche ERG-Lehrpersonen machen sich selbst zu Anwälten der Religionsfreiheit: Sie gestalten den Unterricht so, dass Schüler und Schülerinnen ihre eigenen Überzeugungen einbringen können und dass über religiöse Motivationen, Bekenntnisse und Spiritualität gesprochen wird. Gleichzeitig achten sie darauf, dass keine Schülerin und kein Schüler verpflichtet wird, sich an einem religiösen Bekenntnis oder einer religiösen Praxis zu beteiligen. Die Bearbeitung von Unterrichtsgegenständen sowohl aus der schulischen Aussensicht als auch aus christlicher Innensicht stellt eine besondere Chance für einen zeitgemässen Umgang mit ethischen und religionsbezogenen Fragen dar.

19. Was ist mit «Didaktik des Perspektivenwechsels» gemeint? Die Didaktik des Perspektivenwechsels versucht einen Weg aufzuzeigen, wie sowohl die religionskundlichen schulischen Vorgaben als auch eine christliche Position im Unterricht zur Geltung gebracht werden kann. Dieses didaktische Prinzip verdeutlicht eine pädagogische Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen und gegenüber dem Bildungsanliegen, nicht eine methodische Anleitung. Für den konkreten Unterricht sind vielfältige Formen denkbar, jedoch immer im Bewusstsein, dass jede Darstellung von einem bestimmten Standpunkt her geschieht und deshalb immer einer bestimmten Perspektive verpflichtet ist. Die Auseinandersetzung mit so entstehenden Spannungsfeldern dient den Kindern und Jugendlichen in ihrem Entwicklungs- und Lernprozess, fördert das Ringen um eigene Positionen und das Benennen und Aushalten von Differenzen. Unterricht muss dadurch vermehrt von den Lernprozessen der Schülerinnen und Schülern her gedacht werden und weniger vom Selbstverständnis und der Sendung der Lehrperson.

F. Lehrpersonen für ERG-Unterricht

20. Wer darf ERG-Kirchen unterrichten? Das Fach ERG-Kirchen kann von allen Lehrpersonen erteilt werden, welche über die Unterrichtsberechtigung für Religionsunterricht verfügen und die verlangten Weiterbildungen besucht haben (vgl. Handreichung 2, Kapitel 9). Klassenlehrpersonen, welche die Berechtigung für Religionsunterricht erworben haben, dürfen auch ERG-Kirchen erteilen (auch im gleichen Schulhaus).

21. Können Pfarrpersonen und kirchliche Religionslehrpersonen gemäss der gültigen Reglemente ERG-Kirchen erteilen? Das Wahlpflichtfach ERG-Kirchen ist zwar Teil des Volksschulunterrichts, wird jedoch von den Kirchen ökumenisch verantwortet und getragen. Sie sind für das Personal bezüglich der Qualifikation und der Anstellung zuständig. Wer deshalb eine Unterrichtsberechtigung für Religionsunterricht besitzt, kann nach absolvierter Weiterbildung auch ERG-Kirchen unterrichten.

22. Und wer darf ERG-Schule unterrichten? ERG-Schule wird in der Regel durch eine Volksschullehrperson unterrichtet. Sie ist berechtigt, dieses Fach zu erteilen; es ist keine Zusatzqualifikation notwendig. Kirchliche Lehrpersonen können für das Fach ERG-Schule angestellt werden, ohne Lehrpatent allerdings nur im Rahmen einer befristeten Anstellung und zu 75% des Lohns von Lohnklasse 1 (Art. 21 der Verordnung über das Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen).

G. Weiterbildung der Religionslehrpersonen für ERG

23. Wie werden die Religionslehrpersonen weitergebildet? Alle Personen, die in Zukunft ERG-Kirchen oder Religionsunterricht erteilen wollen, müssen zur Einführung des Lehrplans entsprechende Weiterbildungen besuchen. Zur Weiterbildung gehört die Teilnahme an den Kantonaltagungen 2015/16 bis 2018/19, die Mitarbeit in einer regionalen ökumenischen Fachschaft sowie der Besuch von Vertiefungskursen (vgl. Handreichung 2, Kapitel 9).

24. In ERG-Kirchen wird von den kirchlichen Lehrpersonen auch Fachwissen zu anderen Religionen verlangt. Wird es hierzu Weiterbildungsangebote geben? Der Unterricht über nichtchristliche Religionen war bereits Bestandteil des Religions-Unterrichts gemäss Lehrplan 1997. Die meisten Religionslehrpersonen haben sich in den vergangenen zwanzig Jahren diesbezüglich weitergebildet. Der Austausch und die gegenseitige kollegiale Unterstützung in den regionalen ökumenischen Fachschaften sowie Lehrmittel wie «Blickpunkt» und «Fragezeichen» sollten deshalb einen sachgerechten Unterricht sicherstellen. Zudem werden auch in den kommenden Jahren Weiterbildungskurse zu den nichtchristlichen Religionen und anderen Schwerpunktthemen des neuen Lehrplans angeboten.

25. Kann eine kirchliche Lehrperson gezwungen werden, ERG-Kirchen zu unterrichten? Grundsätzlich kann eine kirchliche Religionslehrperson nicht gezwungen werden, ERG-Kirchen zu unterrichten. Wenn jedoch nicht genügend andere Lektionen zur Verfügung stehen, muss die Lehrperson allenfalls mit einer entsprechenden Pensenreduktion rechnen. Bis die Wahl durch die Eltern zwischen ERG-Kirchen und ERG-Schule erfolgt ist, bleibt eine Unsicherheit bezüglich der Unterrichtspensen.

H. Religionsunterricht (RU)

26. In welchen Klassen wird Religionsunterricht angeboten? Der RU findet in der 1. sowie in der 3. bis 6. Klasse als einstündiges und in der 2. Klasse als zweistündiges Unterrichtsfach statt. Der RU ist ordentliches Fach auf der Lektionentafel des Lehrplans Volksschule St. Gallen und ist auf Schülerinnen und Schülern mit evangelisch-reformierter oder römisch-katholischer Konfession zugeschnitten.

27. Warum richtet sich der Lehrplan für den Religionsunterricht ebenfalls nach der Kompetenzstruktur des Lehrplans 21? Die Kompetenzstruktur des Lehrplans 21 unterscheidet sich nicht grundsätzlich von den neuformulierten kompetenzorientierten konfessionellen Lehrplänen der Kirchen in Österreich, Baden-Württemberg oder vom komplementären ökumenischen Lehrplan der Kirchen im Kanton Luzern und der Zentralschweiz. Die Unterschiede entstehen erst auf der Ebene der konkreten Begrifflichkeit und der S. 7 / 10 für den Kompetenzaufbau gewählten Inhalte. Deshalb ist es für den Kanton St. Gallen sinnvoll, die gleiche Sprache und Kompetenzstruktur wie die örtliche Schule zu verwenden.

28. Was ist das Neue am kompetenzorientierten Lehrplan für den Religionsunterricht? Die Kompetenzorientierung verlangt, dass das Lernen der Schülerinnen und Schüler stärker auf Anforderungssituationen ihrer Lebenswelt ausgerichtet wird. Die aufgebauten Kompetenzen sollen ihnen helfen, sich in ihrem gegenwärtigen und zukünftigen Leben auch in Fragen von Religion und Glauben orientieren und in Anforderungssituationen handeln und entscheiden zu können. Deshalb wird der Lehrplan nicht mehr von einer klassischen Struktur der theologischen Traktate her gestaltet. Theologische Themen und biblische Geschichten werden dort vorgeschlagen, wo sie mit einem Schwerpunktthema, mit einer lebensweltlichen Anforderungssituation in Verbindung gebracht werden können.

I. Auserschulische Angebote am Lernort Kirche

29. Warum wird zwischen dem Lernort Schule (Religionsunterricht) und dem Lernort Kirche (Katechese, Gemeindepädagogik, Hinführung in die kirchliche Gemeinschaft) unterschieden? Beide Lernorte sind aufeinander bezogen, haben aber unterschiedliche Profile. Oft ergeben sich Mischformen wie «Katechese in der Schule» oder «Unterricht im Kirchgemeindehaus». Auf Dauer soll jedoch der Religionsunterricht in der Schule als Fachunterricht erkennbar bleiben und nicht zu einem Feld pastoraler Praxis werden. Umgekehrt sollte am Lernort Kirche die Chance, kirchliches Leben ausserhalb der Struktur von Unterricht und Schule zu erleben, nicht vertan werden. Das erleichtert den Religionslehrpersonen auch ihre Rollenwahrnehmung: Am Lernort Schule sind sie als Lehrpersonen gefragt, am Lernort Kirche als pastorale Mitarbeitende. Auch in Mischformen ist es für alle Beteiligten klarer, wenn man weiss, wovon man spricht.

30. Wie wird die Hinführung zur kirchlichen Gemeinschaft am Lernort Kirche gestaltet? Der neue kirchliche Lehrplan bezieht sich nur auf die kirchlich verantworteten Schulfächer ERG-Kirchen und RU. Für das Handeln der Kirchen im ausserschulischen Bereich gelten ihre je eigenen Grundlagen.

31. Wie werden Leistungen von kirchlichen Religionslehrpersonen am Lernort Kirche (Katechese/Gemeindepädagogik) bewertet und entschädigt? Die katechetischen oder gemeindepädagogischen Angebote am Lernort Kirche werden gemäss den Personalreglementen der zuständigen Kirchen in Stellenprozents gemessen und entlohnt.

J. Fachschaften

32. Wie gross ist der zeitliche Aufwand für die Fachschaften? Die zentrale Aufgabe der Fachschaften besteht in der Vertiefung der Kantonaltagungen zum neuen Lehrplan. Da Grossanlässe für die konkrete Vertiefungsarbeit ungeeignet sind, haben sich die Lehrplan- und die Steuerungsgruppe entschieden, diese in lokalen Fachschaftsgruppen durchzuführen und S. 8 / 10 damit auch gleich eine mögliche Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Lehrpersonen anzustossen. Aus dieser Aufgabenbestimmung der Fachschaften ergibt sich, dass jährlich ein Treffen als Minimum anzusetzen ist. Die Obergrenze können die Fachschaftsmitglieder selbst bestimmen

33. Wie gross ist der zeitliche Aufwand für die Leitung einer Fachschaft? Der zeitliche Aufwand für die Fachschaftsleitung hängt einerseits von der Häufigkeit der Treffen ab, andererseits davon, ob die Leitung an den Treffen selbst Impulse gestaltet oder ReferentInnen einlädt. Die entsprechende Entscheidung ist lokal zu treffen.

34. Wie wird die Fachschaftsleitung entschädigt? Die Leitung einer Fachschaft wird gemäss ihrem Aufwand und ihrer Lohneinstufung vergütet. Bei hauptamtlich angestellten Personen, wird die Fachschaftsleitung im Pflichtenheft berücksichtigt.

35. Welche Rolle hat die ÖKKU bezüglich der Entschädigung der Fachschaftsleitung?

Hier sind drei unterschiedliche Situationen zu unterscheiden:

Nimmt eine hauptamtlich angestellte Person die Fachschaftsleitung wahr, so fallen keine zusätzlichen Lohnkosten an und die ÖKKU hat nichts zu entscheiden.

Ist die Fachschaftsleitung teilsamtlich angestellt, so entstehen Lohnkosten:

- Verfügt die ÖKKU über ein eigenes Budget, so kann der Lohn der Fachschaftsleitung darin aufgenommen werden.
- Verfügt die ÖKKU über kein eigenes Budget, so beantragt sie den Kirchenverwaltungen die Anstellung und den Lohn für die Fachschaftsleitung. Diese entscheiden dann über die Anträge.

36. Müssen Lehrpersonen, die in verschiedenen Gemeinden unterrichten in mehreren Fachschaften mitwirken?

In den Fachschaften werden die Kantonaltagungen vertieft. Jede Lehrperson ist deshalb zwingend Mitglied einer Fachschaft. Wer in mehreren Gemeinden unterrichtet, kann wählen, in welcher Fachschaft sie mitwirken möchte.

37. Müssen Lehrpersonen mit kleinsten Pensen auch Mitglied einer Fachschaft sein? Da die Vertiefung der Kantonaltagungen und insbesondere der Lehrpläneinführung im Rahmen der Fachschaften erfolgt, ist die Teilnahme für alle Unterrichtenden verbindlich. Bei Fachschaften, die sich mehr als einmal jährlich treffen, kann für Personen mit Kleinstpensen eine reduzierte Teilnahmeverpflichtung vereinbart werden.

38. Wie erhalten Lehrpersonen, welche sich einer anderen als der örtlichen Fachschaft angeschlossen haben, die notwendigen Informationen? Die Fachschaften dienen in erster Linie der Weiterentwicklung der Unterrichtskompetenz. Die Weitergabe von Informationen hat deshalb einen untergeordneten Stellenwert. Dies kann mit Hilfe von Protokollen geschehen.

39. Bezieht sich die Mitgliedschaft in einer Fachschaft auf den Arbeitsort oder auf den Zyklus? Die Mitgliedschaft in einer Fachschaft ergibt sich in erster Linie aus dem Arbeitsort. Dort, wo Fachschaften zu gross werden, können diese in Zyklen- oder Schulhaus-Gruppen unterteilt werden.

40. Wie ist der Austausch über Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem neuen Lehrplan in den Fachschaften gedacht? Flankierend zur Einführung des neuen Lehrplans werden didaktisch-methodische und inhaltsbezogene Weiterbildungen angeboten. Jede Religions- und ERG-Kirchen-Lehrperson hat eine bestimmte Anzahl aus diesen Weiterbildungen auszuwählen. Der bisher geltende Umfang der Weiterbildungspflicht (für katholische Lehrpersonen drei Weiterbildungen pro Schuljahr) wird nicht überschritten. In den Fachschaften kann dann über die gewonnenen Einsichten aus diesen Veranstaltungen berichtet und gesprochen werden. Die Fachschaft entscheidet selbst, über welche sie mehr hören und welche sie vertiefen möchte.

K. Weitere Fragen

41. Müssen die Schülerleistungen in den Fächern ERG-Kirchen und RU benotet werden?

Der Erziehungsrat hat entschieden, dass ERG-Schule und ERG-Kirchen nicht benotet werden. Im Zeugnis wird der Besuch vermerkt. Die Kirchen haben entschieden, dass auch der Religionsunterricht nicht benotet werden soll.

42. Kann der neue Lehrplan im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lektionen umgesetzt werden? Im Lehrplan werden für die Primarschule sieben Schwerpunktthemen pro Jahr vorgeschlagen. Bei jährlich ca. 36 regulären Schulwochen können pro Themenbereich durchschnittlich fünf Lektionen aufgewendet werden. In der Oberstufe kommt der Bereich «Gemeinschaft» (G) dazu. Bei neun Themen pro Jahr können für das einzelne Thema noch vier Lektionen verwendet werden. An einzelnen Schwerpunktthemen oder in Unterrichtsprojekten können auch mehrere Kompetenzen gleichzeitig bearbeitet werden. Die konkreten Planungsabsprachen sollen in den regionalen ökumenischen Fachschaften vereinbart werden.

43. Wie soll der Lehrplan in mehrklassigem, altersgemischtem Unterricht angewendet werden? Bei mehrklassigem altersgemischtem Unterricht müssen die Schwerpunktthemen der Klassenstufen in einem Mehrjahresprogramm geplant werden. Innerhalb der altersgemischten Klasse kann mit differenzierten Lernaufgaben auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eingegangen werden.

44. Gibt es Lehrmittel zum neuen Lehrplan oder sind solche in Planung? Dem neuen Lehrplan wird kein verpflichtendes Lehrmittel an die Seite gestellt. Wir empfehlen den Lehrpersonen zur Vorbereitung die Lehrmittel, auf welche im Lehrplan Bezug genommen wird. Dies sind die folgenden Unterrichtswerke:

Für RU:

- Hubertus Halbfas, Religionsbücher 1. bis 4. Klasse, Neuauflage (Patmos) München 2010;
- Lehrmittel des Religionspädagogischen Gesamtkonzepts der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, (tvz) Zürich 2008.

Für ERG/Religionen:

- Blickpunkt 1-3, hrsg. Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, Zürich 2013;
- Fragezeichen, hrsg. Schulverlag, Bern 2008.

ERG/Gemeinschaft:

- Odermatt, Albert / Hurschler Karl, Schritte ins Leben, (Klett und Balmer) Zug 2008.

ERG/Ethik:

- Ethiklehrmittel geplant, hrsg. Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, Zürich 2019/20;
- Respekt. Lehrwerk für Ethik, Werte und Normen, (Cornelsen) Berlin 2012;
- Leben leben. Ethik, (Klett) Stuttgart 2015.

45. Wer verantwortet und bezahlt eigentlich was? Die Kirchen verantworten das Fach ERG-Kirchen (erteilt in den Klassenstufen 3 bis 9) sowie den Religionsunterricht (erteilt in den Klassenstufen 1 bis 6) und bezahlen die dafür eingestellten Lehrpersonen. Das Fach ERG-Schule wird von den Schulgemeinden verantwortet und bezahlt.

13. März 2017/Ökumenische Steuerungsgruppe